

SATZUNG
„DEUTSCHE AKADEMIE FÜR FERNSEHEN“

§ 1
Name

1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Akademie für Fernsehen“.

1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.3. Sitz des Vereins ist München

§ 2
Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist

- die Entwicklung des deutschen Fernsehen in all seinen inhaltlichen und technischen Erscheinungsformen unter Einschluss der in Intranetzten und/ oder im Internet digital verbreiteten fernsehglichen bzw. fernsehähnlichen Bild-/ Tonaufnahmen als wesentlichen Bestandteil der deutschen Kultur sowie der deutschen Kulturwirtschaft zu fördern und deren Vielfalt zu erhalten;
- das Gespräch und den Austausch von Ideen und Erfahrungen zwischen den deutschen Fernsehschaffenden und den in den Online - Medien entsprechend tätig werdenden Kreativen zu stärken und zu pflegen und dabei insbesondere auch den Dialog zwischen Selbständigen und in den Sendern fest Angestellten zu fördern.
- der Diskurs zu inhaltlichen und wirtschaftlichen Aspekten des deutschen Fernsehens;
- den deutschen Fernsehnachwuchs zu fördern und weiterzubilden;
- Publikationen über das deutsche Fernsehen herauszugeben;
- die Erhaltung des für das deutsche Fernsehen wichtigen Erbes.

2.2 Zur Erreichung der vorstehenden Vereinszwecke werden insbesondere

- öffentliche Veranstaltungen zu kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Themen im audiovisuellen Bereich organisiert und durchgeführt;
- Weiterbildungsveranstaltungen für im audiovisuellen Bereich tätige Personen unter Leitung von Mitgliedern des Vereins oder entsprechend beauftragten Experten organisiert und durchgeführt;
- Dokumentationen über die von der Deutschen Akademie für Fernsehen organisierten Veranstaltungen herausgegeben, die deutschen und europäischen Film- und

Medienschulen sowie Institutionen als didaktisches Material zur Verfügung gestellt werden;

- Kooperation mit internationalen Partner-Akademien und -Institutionen aufgebaut und gefördert;
- die Verleihung eines Fernsehpreises, gegebenenfalls mit noch zu bestimmenden Partnern, vorbereitet und durchgeführt.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien und/oder parteinaher Einrichtungen verwenden.

2.6 Der Verein ist partei- und tarifpolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein vertritt keine Sonderinteressen wie z.B. diejenigen einzelner Mitglieder oder einzelner Berufsgruppen.

2.7 Zur Durchführung der satzungsmäßigen Ziele, kann der Verein mit anderen natürlichen oder juristischen Personen kooperieren. Auch kann der Verein sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.3 erfüllen. Darüber hinaus erfüllen alle zukünftigen und bisherigen Preisträger des „Deutschen Fernsehpreises“ sowie seiner Vorgänger „Telestar“ und „Goldener Löwe“ die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft und können einen entsprechenden Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Entscheidung, ein neues Mitglied nach Antrag aufzunehmen, wird vom Vorstand getroffen, wenn das aufzunehmende Mitglied den Kriterien für eine Mitgliedschaft entspricht. Der Vorstand unterrichtet das aufzunehmende Mitglied von der Entscheidung. Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied ist bei stattgebender Entscheidung mit Eingang des Mitgliedbeitrages bewirkt.

3.3 In der Regel ist es erforderlich, dass der/ die Antragsteller/in in seiner / ihrer Berufsgruppe (Sektion) langjährige Erfahrung und besondere Leistungen als Kreative/r bei der Herstellung fiktionaler oder non-fiktionaler deutscher Fernsehwerke und/ oder bei der Herstellung fernsehgleicher Online-Produktionen nachweisen kann und eine Nennung im Vor- oder Abspann dieser Fernsehwerke und /oder eine entsprechende Nennung im Rahmen der entsprechenden Online Produktionen erhalten hat. Der Vorstand kann Ausnahmen von diesen Erfordernissen zulassen. Der Vorstand kann weitere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu den Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Mitglied erlassen.

3.4 In dem Antrag auf Mitgliedschaft ist jeweils die Berufsgruppe (Sektion) anzugeben, welcher der Antragsteller zugehörig ist. Die derzeit bestehenden Berufsgruppen (Sektionen) ergeben sich aus der [Anlage 1](#). Kommen für den Antragsteller mehrere Sektionen in Frage, muss er sich für eine (1) entscheiden.

3.5 Der Vorstand kann darüber hinaus sowohl Institutionen oder Personen der deutschen oder internationalen Film- und Fernsehkulturwirtschaft, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft als auch Fernsehschaffenden, die sich herausragend um die deutsche Fernsehkultur verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft anbieten. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.6 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet (derzeitiger Stand [Anlage 3](#)). Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereins und der Vorbereitung und Auswahl sowie Vergabe eines Deutschen Fernsehpreises entstehen. Darüber hinaus behält sich der Vorstand vor, die Mitglieder zu bitten, für ein jährlich festgelegtes Projekt eine Spende zu geben.

3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

b) Ausschluss: Er kann erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dessen Vorliegen dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht weiter zuzumuten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen; gegen diese zu begründenden Entscheidung kann binnen eines Monats schriftlich ein begründeter Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von Bescheid und Einspruch ohne weiterführende Aussprache mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

c) Tod.

d) Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Aufforderung durch den Vorstand.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Präsident/in

5.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Präsidenten/in jeweils für die Dauer von 3 Jahren wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

5.2. Der Präsident/in repräsentiert in Abstimmung mit dem Vorstand die Akademie nach außen. Präsident und Vorstand informieren sich gegenseitig zeitnah über offizielle Kommunikation mit Dritten und stimmen die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressemitteilungen und Offene Briefe miteinander ab. Der Präsident ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5.3. Das Präsidentenamt ist ein Ehrenamt, eine Vergütung erfolgt nicht. Soweit der / die Präsident/in anlässlich der Ausübung des Präsidentenamtes notwendige Aufwendungen haben, werden diese nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes gegen Nachweis erstattet

§ 6 Vorstand

6.1 Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Diese sechs Vorstandsmitglieder müssen jeweils anderen Sektionen angehören. Deshalb ist jedes Vorstandsmitglied in einem eigenen Wahlgang zu wählen, beginnend mit dem Vorsitzenden, dann den einzelnen Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann das Nähere in einer Wahlordnung regeln.

6.2 Der Vorstand kann erweitert werden um jeweils ein (1) Mitglied für jede Sektion, die mehr als 20 ordentliche Mitglieder hat und nicht bereits ein Mitglied einer solchen Sektion ein Vorstandsmitglied gemäß § 6.1 ist.

6.3 Die Sektionen wählen ihr entsprechendes Vorstandsmitglied und den Stellvertreter in eigener Verantwortung. Als ordentliches Mitglied in den Vorstand ist gewählt, wer in der jeweiligen Sektion die meisten Stimmen auf sich vereint; Stellvertreter ist, wer die zweitmeisten Stimmen erhält. Falls eine Sektion bereits durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 6.1 repräsentiert ist, wird lediglich ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter sind zu den

Vorstandssitzungen einzuladen und haben das Recht teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur, falls das ordentliche Vorstandsmitglied nicht teilnimmt.

6.4 Die Vorstandswahlen gemäß § 6.2 finden auf derjenigen Mitgliederversammlung statt, die auch den Vorstand gemäß § 6.1 wählt - und in diesem Rahmen - nachdem das Abstimmungsergebnis der Wahl gemäß § 6.1 bekanntgegeben worden ist.

6.5 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines sie ersetzenden neuen Vorstandmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.6 Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 6.1. und § 6.2 Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich.

Im Übrigen und soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

6.7 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon oder per Fax treffen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig; die Stellvertreterregelung gemäß § 6.2 ist hiervon unberührt.

6.8 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist durch den Sitzungsvorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6.9 Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen zu beschließen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, die den Vereinszweck § 2, den Vorstand § 6 oder die Auflösung des Vereins § 16 betreffen. Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6.10 Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

6.11 Der Vorstand kann über eine monatliche Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder und den/die Präsidenten/in sowie Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

§ 7 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen

§ 8 Einberufung der Mitglieder

8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

8.2 Ebenso hat die Einberufung zu erfolgen, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 9 Form der Einberufung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse.

9.2 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den/die ältere/n der beiden zweiten Vorsitzenden geleitet, soweit dieser anwesend ist, ansonsten durch den anderen zweiten Vorsitzenden. Kann auch dieser nicht an der Versammlung teilnehmen, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

9.4 Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied durch entsprechende schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes an einer Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied kann bis zu 4 Stimmübertragungen erhalten.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, auf welcher die Anwesenheit bzw. die wirksame Vertretung von 5% (fünf vom Hundert) der ordentlichen Vereinsmitglieder festgestellt werden kann. Für den Fall, dass eine entsprechende Anzahl nicht erreicht wird, wird die Mitgliederversammlung gleichwohl als beschlussfähige Mitgliederversammlung durchgeführt, wenn zumindest ein (1) ordentliches Mitglied erschienen ist und hierauf in der Einladung zu der Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

§ 11 Beschlussfassung/ Wahlen

11.1 Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

11.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

11.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die den Vereinszweck § 2, den Vorstand § 6 oder die Auflösung des Vereins § 16 betrifft zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. wirksam vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung gemäß § 11.3 entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung gemäß § 11.3 bedarf jedoch in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

11.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11.5 Außer in den Fällen von § 11.3 können Beschlüsse und Wahlen auch im Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Falle wird sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern die entsprechende Beschlussvorlage soweit möglich per E-Mail, sonst per Brief zugeschickt. Das Votum des Vereinsmitglieds hat binnen einer Überlegungsfrist von vier Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage beim Vorstand einzugehen. Sowohl die Übersendung der Beschlussvorlage als auch das Votum erfolgt soweit möglich per E-Mail, sonst per Brief.

Beschlüsse und Wahlen, die im Umlaufverfahren gefasst werden, bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, sofern nicht durch besondere Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Auch für diesen Fall gelten die abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder als maßgeblich für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit.

Abstimmungsergebnisse im Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Sektionen

12.1 Der Verein ist in Sektionen gegliedert. Eine Sektion ist die Zusammenfassung sämtlicher ordentlichen Vereinsmitglieder einer bestimmten Berufsgruppe.

12.2 Die Anzahl und die Bezeichnung aller Sektionen ist in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage wird fortgeschrieben. Der Vorstand ist berechtigt, neue Sektionen zuzulassen. Bestehende Sektionen können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Sektionsmitglieder aufgelöst werden.

12.3 Jedes Mitglied hat nur eine (1) Stimme. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand einen Wechsel in eine andere Sektion gestatten.

12.4 Jede Sektion, die zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung über 20 oder mehr ordentliche Vereinsmitglieder verfügt und die nicht bereits durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 6.1 vertreten ist, ist berechtigt aber nicht verpflichtet ein Vorstandsmitglied sowie den entsprechenden Stellvertreter zu wählen. Als ordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt ist, wer in der jeweiligen Sektion die meisten Stimmen auf sich vereint; Stellvertreter ist, wer die zweitmeisten Stimmen erhält.

12.5 für Beschlussfassungen und Wahlen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre mindestens zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen. Der Jahresabschluss erfolgt durch einen Steuerberater. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

13.2 Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Fernsehpreis

14.1 Der Verein beabsichtigt, in noch zu benennenden Kategorien Preise für herausragende Einzelleistungen im deutschen Fernsehen zu vergeben.

14.2 Dem Verein obliegt dabei insbesondere die Erarbeitung der Richtlinien zur Auswahl und zur Vergabe eines Fernsehpreises in verschiedenen Kategorien. Die Auszeichnung mit dem zu vergebenen Preis ist nicht von einer Mitgliedschaft im Verein abhängig.

14.3 Der Vorstand kann über weitere Ausführungsbestimmungen entscheiden, wie z.B. über die Festlegung der einzelnen Kategorien sowie über das Nominierungs- und Preisvergabeverfahren.

§ 15

Sitz

Der Sitz des Vereins ist München. Die Geschäftsstelle wird in Berlin eingerichtet.

§ 16

Auflösung des Vereins

16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11.3 aufgelöst werden.

16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Berufsbildung im Film- und Fernsehsektor.

Den vorstehenden Inhalt der Satzung hat die Gründungsversammlung am 17.12.2010 beschlossen.

München, den 17.12.2010

und

Eine Satzungsänderung zu Punkt 16.2 wurde am 01.10.2013 mit der erforderlichen Mehrheit von 118 Stimmen beschlossen.

Köln, den 01.10.2013

Und

Die Satzungsneufassung wurde am 19.02.2018 mit der erforderlichen Mehrheit von 110 Stimmen bestätigt.

Berlin, den 19.02.2018

Die Satzung wurde in Köln am 25.11.2020 geändert

Die Satzung wurde in Berlin am 20.02.2023 geändert

Die Satzung wurde in Berlin am 19.02.2024 geändert

Anlage 1 der Satzung: vorläufige Sektionen (alphabetisch geordnet)

Anlage 1 der Satzung:

vorläufige Sektionen (alphabetisch geordnet) neu

1. Agent
2. Bildgestaltung
3. Casting
4. Dokumentarfilm
5. Drehbuch
6. Fernseh-Journalismus
7. Fernseh-Unterhaltung
8. Filmschnitt
9. Freunde der DAFF
10. Kostümbild
11. Kreative in den Neuen Medien
12. Locationscout
13. Maskenbild
14. Medienzukunft
15. Musik
16. Produzent
17. Produktions- & Herstellungsleitung
18. Redaktion / Producing
19. Regie
20. Schauspiel
21. Stunt
22. Synchron
23. Szenenbild
24. Tongestaltung
25. VFX / Animation

Anlage 2 der Satzung: Gründungsmitglieder

Michael Brandner, Schauspieler
Cornelia von Braun, Casting Director
Dr. Rainer Fabich, Komponist
Michael Faust, Kamera
Frank Godt, Szenenbildner
Jochen Greve, Drehbuchautor
Regine Hergersberg, Maskenbildnerin
Guido Krajewski, Cutter
Hans Schlosser, Tonmeister
Andreas Schreitmüller, Redakteur
Gerhard Schmidt, Produzent
Birgit Schulz, Dokumentarfilmautorin und - Regisseurin
Stephan Wagner, Regisseur

Anlage 3 der Satzung: Beitragssatzung

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages an den Verein zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben.

§ 2 Beitragshöhe

2.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für alle ordentlichen Mitglieder Euro 180,00 pro Jahr.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres des Vereins bei, so ist bei Antragstellung nach dem 30.06. für das Eintrittsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von Euro 90,00 zu entrichten.

2.3. Bei Verdienst unter EUR 12.000 im Jahr oder nach Eintritt ins Rentenalter können Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf Euro 150,00 stellen. Mitglieder müssen dafür eine schriftliche Selbsteinschätzung bzw. die Kopie des Rentenausweises abgeben.

2.4. Für Studierende beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 90,00 pro Jahr. Dies gilt für maximal drei Jahre. Eine Studienbescheinigung ist vorzulegen.

2.5. Bei allen Formen von reduzierten Beiträgen ist der Akademie ein SEPA-Mandat zu erteilen.

2.6. Die Fördermitglieder leisten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens Euro 250,00 sofern sie natürliche Personen, und Euro 5.000,00, sofern sie juristische Personen sind. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres kann der Vorstand diesen Förderbeitrag zeitanteilig reduzieren.

§ 3 Fälligkeit

3.1 Die Beitragszahlungen sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Im Interesse der Buchungsvereinfachung wird das Beitragsjahr parallel zum Geschäftsjahr/Kalenderjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein Konto der Deutschen Fernsehakademie zu zahlen. Mahngebühren werden mit € 30,00 in Rechnung gestellt.

3.2 Ein Mitglied kann gemäß § 3.7 der Satzung ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht.

§ 4 Beitragsquittung

Der Eingang der Mitgliedsbeiträge wird durch ein durch Vorstandsbeschluss benanntes Mitglied des Vorstands oder eine durch Vorstandsbeschluss hiermit betraute sonstige Person jeweils durch Quittung auf Wunsch den Mitgliedern angezeigt. Zum Nachweis beim Finanzamt reicht eine Kopie des Bankauszuges.

§5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen. Der Vorstand kann Grundsätze für eine etwaige Stundung oder einen Erlass des Beitrages festlegen.

Gültig ab 01. Januar 2024